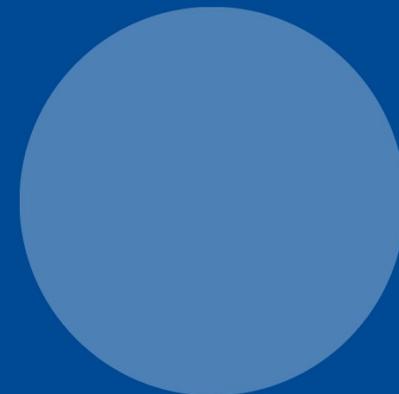
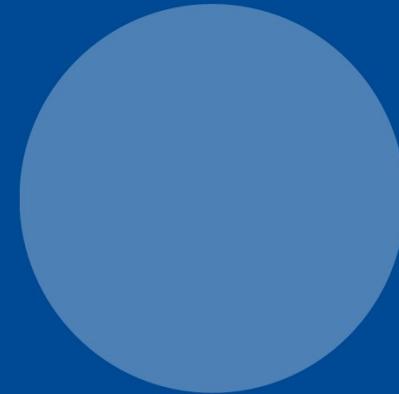




Versicherungsschutz für freiwillige Feuerwehren

Wolfgang Zuchs, KUVB

Vortrag für den
Landkreis Neumarkt i.d. OPf



Träger der gesetzlichen UV in Bayern

Kommunale
Unfallversicherung
Bayern (KUVB)

Bayerische
Landesunfallkasse
(Bayer. LUK)

Berufsgenossenschaften,
Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau

Kommunaler
Bereich

Staatlicher
Bereich

Gewerblicher
Bereich

- Betriebe und Einrichtungen
- Abfallentsorgung
- Abwassertechnische Anlagen
- Bäder
- Bauhöfe/Straßenbetriebsdienst
- Feuerwehren
- Kontakt
- Aktuelles
- Vorschriften und Informationen
- Veranstaltungen und Seminare
- Orga-Check
- Feuerwehrhäuser
- Gefährdungsbeurteilung
- Persönliche Schutzausrüstung
- Ausrüstung und Geräte
- Persönliche Eignung
- Eignungsuntersuchung
- Atmenschutzgeräteträger
- Vorsorge bei Infektionsgefährdung
- Fahrsicherheitstraining
- Feuerwehr-Sport-Assistent*in
- Unterweisung
- Motorsäge im Feuerwehrdienst
- Kindergruppen

Feuerwehren



(Bild: de.fotolia.com)

Sicherheitswarnung-Rückruf: Gurte NEWTON, NEWTON FAST und NEWTON EASYFIT

12.03.2025

Die Firma Petzl informiert über einen Rückruf der 2022 hergestellten Chargen der Gurtreihe

- NEWTON (Referenzen C073AA01 C073AA02),
- NEWTON FAST (Referenzen C073CA01 und C073CA02) und
- NEWTON EASYFIT (Referenzen C073EA00, C073EA01 und C073EA02)

Hintergrund: Nichtkonformität einer Charge der FAST LT-Schnallen, die zu einem tödlichen Sturz führen kann.

Bitte informieren Sie sich [hier](#) und verwenden Sie die von diesem Rückruf betroffenen Gurte keinesfalls weiter.

Übersicht Feuerwehrportal

Service

Anmeldung zum Newsletter

Top Links

Covid-19 als Versicherungsfall

Fragen & Antworten

Seminare

Unfallanzeigen

Haushaltshilfen

Portale

Feuerwehren

Sichere Schule

Schulsport

DGUV-Schulportal

Gefährdungsbeurteilung
psychische Belastung

Sicherer Arbeitsraum Straße

Übersicht Feuerwehrportal

1. [Kontakt](#)
2. [Aktuelles](#)
3. [Vorschriften & Informationen](#)
4. [Veranstaltungen](#)
5. [Feuerwehrhäuser](#)
6. [Gefährdungsbeurteilung](#)
7. [Persönliche Schutzausrüstung](#)
8. [Ausrüstung und Geräte](#)
9. [Persönliche Eignung](#)
10. [Eignungsuntersuchung Atemschutz](#)
11. [Vorsorge bei Infektionsgefährdungen](#)
12. [Fahrsicherheitstraining](#)
13. [Feuerwehr-Sport-Assistent*in](#)
14. [Unterweisung](#)
15. [Motorsäge im Feuerwehrdienst](#)
16. [Kindergruppen](#)
17. [Schwangerschaft](#)
18. [Versicherungsschutz](#)

Was ist neu im Feuerwehrportal?

- 13.02.2025: Anzeigetests bei tragbaren Gaswarngeräten [FBFHB-020](#) aktualisiert
- 13.02.2025: [Erläuterungen zur Expositionsdocumentation](#) Anpassungen aufgrund der Novellierung der Gefahrstoffverordnung
- 03.02.2025: Feuerwehr-Sport-Assistent*in: Anmeldung geschlossen
- 08.11.2024: Update [Seminarangebot 2025](#)
- 20.09.2024: [DGUV Empfehlungen für arbmed. Beratungen und Untersuchungen](#) (früher "G26.3": jetzt im kostenfreier [PDF-Download](#) erhältlich)
- 05.09.2024: [Persönliche Eignung für den Feuerwehrdienst](#) (Vorerkrankung, Krankschreibung, Cannabis, etc.)
- 03.09.2024: [DGUV Information 205-014 Auswahl von PSA](#) (Version 2024)
- 17.06.2024: [Prüfung tragbarer Leiter anderer Einrichtungen](#)
- 11.03.2024: [FBFHB-036 Anpassungsüberprüfungen von Atemanschlüssen](#)
- 08.12.2023: [FBFHB-024 Li-Ion-Batterien bei Fahrzeugbränden](#)
- 27.07.2023: Sicherheit gecheckt? Mach den [Orga-Check](#) für Deine Feuerwehr!
- 03.03.2023: Information zu "[Eignungsbeurteilung vs. Vorsorge](#)"
- 14.02.2023: Prüfung von Fahrzeugen ([Informationen](#): Nr. 5 FAHRZEUGE)
- 11.01.2023: [DGUV Information 213-085 Lagerung von Gefahrstoffen - FAQs](#)
- 28.10.2022: Update [Bescheinigung Eignungsbeurteilung Atemschutz](#)
- 02.09.2022: Vegetationsbrandbekämpfung ([Aktuelles](#))
- 28.07.2022: Krebsrisiken bei Feuerwehreinsatzkräften ([Aktuelles](#))
- 15.07.2022: [Rettungswesten und Schwimmhilfen](#) ([Persönliche Schutzausrüstung](#))
- 11.02.2022: Expositionsdocumentation ([AKTUELLES](#))

Kreis der versicherten Personen



Beschäftigte
(Verbeamtete
versicherungsfrei)



**Schülerinnen und
Schüler, Studierende
und Kinder in
Tageseinrichtungen/
Tagespflege**



**Ehrenamtlich
tätige Personen**
z. B. Schöffinnen und
Schöffen, Verkehrs-
und Wahlhelfende



**Personen, die in
Unternehmen zur Hilfe
bei Unglücksfällen
oder im Zivilschutz
unentgeltlich,
insbesondere
ehrenamtlich tätig sind**
z. B. Freiwillige
Feuerwehr

Kreis der versicherten Personen



**Pflegepersonen in
häuslicher Pflege**



**Personen, die im
öffentlichen
Interesse handeln,
z. B. Erste Hilfe leisten,
Blut und Organe spenden,
Straftäter/innen
verfolgen**



**Beschäftigte in
Privathaushalten**



**Personen, die
wie Beschäftigte
tätig werden,
z.B. bei Pannenhilfe,
Nachbarschaftshilfe**

Und sonstige...

Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung

Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Heilbehandlung sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft

Geldleistungen

Aufgaben der Entschädigung



Medizinische Maßnahmen
Heilbehandlung



**Soziale und gesellschaftliche
Wiedereingliederung**

Berufliche Wiedereingliederung
Berufshilfe



Leistungen der Entschädigung

Verletztengeld

(für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit)

Übergangsgeld

(während der beruflichen Reha-Maßnahmen)

Versichertenrente

(Erwerbsfähigkeit länger als 26 Wochen um mindestens 20 % gemindert)

Leistungen an Hinterbliebene

(Sterbegeld, Hinterbliebenenrente und -beihilfen)

Mehrleistungen

(für Personen, die sich im Interesse der Allgemeinheit engagieren, z. B. Feuerwehrdienstleistende und andere Hilfeleistende)



Kostenübernahme für beschädigte Brille

- Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen), die bei einem Arbeitsunfall beschädigt werden oder verloren gehen, sind wiederherzustellen bzw. zu erneuern, wenn sie im Unfallzeitpunkt bestimmungsgemäß am Körper getragen worden sind.
- Erstattet werden dabei für die Gläser die tatsächlichen Wiederherstellungskosten in voller Höhe (Festbeträge) und für das Gestell die tatsächlichen Wiederherstellungskosten bis zu einem Betrag von höchstens 250,- €.

Für die Erstattung benötigen wir folgende Unterlagen:

- Rechnung der beschädigten/zerstörten Brille oder, sofern diese nicht mehr vorhanden ist, eine Bestätigung des Optikers, dass die neue Brille in Ausführung und Ausstattung der alten Brille entspricht, ggf. wo Unterschiede vorliegen
- Rechnung der neuen Brille und Bankverbindung für die Erstattung
- Sofern kein Nachweis der früheren Rechnung erbracht werden kann, wird für die Gläser ein Betrag von höchstens 35,- € je Glas und für das Gestell ein Betrag von höchstens 100,- € erstattet.

KUVB Feuerwehrportal (Versicherungsschutz)

Merkblatt 1.09 der SFS Würzburg
für die Feuerwehren Bayerns

Versicherungsschutz für die
Freiwilligen Feuerwehren
Bayerns



Der Arbeitsunfall

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die **versicherte Personen** in **ursächlichem Zusammenhang** mit ihrer

- **beruflichen** oder
- **sonst versicherten Tätigkeit** erleiden.



Merkmale sind:

- Es muss ein Gesundheitsschaden vorliegen (Vorschäden).
- Das Ereignis muss zeitlich begrenzt sein.
- Es muss eine äußere Einwirkung gegeben sein.

Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln

Unterstützungsleistungen können in besonderen Härtefällen, die im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst stehen, gezahlt werden.

Als besonderer Härtefall gilt auch die Nichtanerkennung von Leistungsansprüchen nach dem SGB VII bei aufgetretenen Gesundheits- oder Körperschadens, sofern die Ablehnungsentscheidung der KUVB allein auf einem fehlenden medizinischen Ursachenzusammenhang beruht (Z.B. Vorschäden).

Die Leistung wird von der Versicherungskammer Bayern aus öffentlichen Mitteln gezahlt.

Ein Antragsformular erhält der Feuerwehrdienstleistende von der KUVB zusammen mit der Entscheidung, dass die Anerkennung als Unfall abgelehnt wird.

Versicherte Personen

- aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren
vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr
- Angehörige der Jugendfeuerwehr
(vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- Mitglieder von Kindergruppen in gemeindlichen Feuerwehren
(ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)
- besondere Führungsdienstgrade der Landkreise
- Personen, die der Feuerwehr bei einem Einsatz helfen oder nach Art. 23 BayFwG herangezogen werden.

Versicherte Tätigkeit

- Erfüllung von Pflicht- und freiwilligen Aufgaben der Feuerwehr
- Sport (Dienstsport), sofern es sich nicht um Wettkämpfe handelt
- Sonstige Veranstaltungen, sofern diese vom Kommandanten oder einem Führungsdienstgrad angeordnet wurden und die Tätigkeit im Rahmen der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr erfolgt (z. B. Mitgliederwerbung oder Präsentation der Feuerwehr)

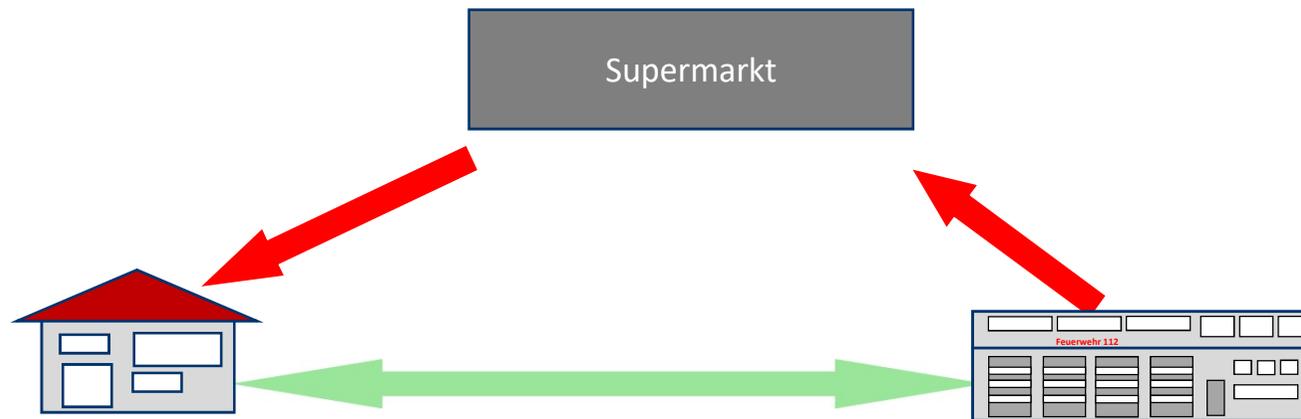
Wegeunfall - Eine spezielle Form des Arbeitsunfalles

Versichert ist auch der **unmittelbare** Weg nach und von dem Ort der versicherten Tätigkeit. § 8 Abs. 2 SGB VII



- Direkter (unmittelbarer) Weg zwischen „zu Hause“ und dem Ort der versicherten Tätigkeit (Feuerwehrhaus, Übungsort, ...). Problem: Umwege und Unterbrechungen
- Der Versicherungsschutz beginnt ab der Außenhaustür.
- Die Wahl des Verkehrsmittels ist frei!
- Die Streckenwahl muss sachgerecht und verkehrsgünstig sein.
- **Im Alarmfall** beginnt bei der Freiwilligen Feuerwehr der Versicherungsschutz mit der Alarmierung.

Wegeunfall (FFW)



- Verlängert sich der direkte Weg aus **eigenwirtschaftlichen Gründen** (privaten Gründe) wesentlich, ist dieser Umweg **nicht versichert**.
- Umwege aus **Gründen einer versicherten Tätigkeit** sind **versichert**.
(„Bitte bringen Sie auf der Heimfahrt die Schläuche zur Nachbarwehr“)

Arbeitsunfall und Alkohol

- Wer wegen Alkohol zu keiner zweckgerichteten, dem Unternehmen dienlichen Tätigkeit in der Lage ist, genießt keinen Versicherungsschutz! (kompletter Leistungsausfall)
- Ist Alkohol allein die rechtlich wesentliche Ursache, besteht kein Versicherungsschutz, dies muss vom UVT nachgewiesen werden!
- Faustregel: Bei 1,1 ‰ kehrt sich die Beweislast um. D.h. wer über 1,1 ‰ hat, muss nachweisen, dass Alkohol nicht die allein wesentliche Ursache des Unfalls war.

Die Berufskrankheit

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung in der **Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)** benennt und die **versicherte Personen** infolge einer **versicherten Tätigkeit erleiden.**



Merkmale sind:

- Es muss ein Gesundheitsschaden gem. der BKV vorliegen.
- Die in der BKV genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein (z.B. lange Expositionsdauer, Tätigkeit in einem gefährdenden Umfeld, ...).
- Der Gesundheitsschaden wurde durch die versicherte Tätigkeit wesentlich mitverursacht.

Fragen:

1. Darf ich mit körperlichen Einschränkungen Feuerwehrdienst leisten?

DGUV Vorschrift 49 "Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren" Der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie **körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt** sind.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, so hat sich der Unternehmer die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.

Feuerwehrangehörige müssen ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung dem Unternehmer bzw. der zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich melden.

2. Besteht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung für Eltern, fremde Erziehungsberechtigte, Sorgerechtsberechtigte die mithelfen Kinder in Kindergruppen zu betreuen?

Versicherungsschutz besteht nach § 2 (1) SGB VII für

10 a. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen **des öffentlichen Rechts** oder deren Verbände ... **im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung**, in besonderen Fällen **mit schriftlicher Genehmigung** von Gebietskörperschaften **ehrenamtlich tätig sind** oder **an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen**.

(Kinder in Kindergruppen und Betreuende, die nicht Mitglied der Feuerwehr sind)

→ mithelfende Eltern und Erziehungsberechtigte sind nicht automatisch gesetzlich unfallversichert!

Die Gemeinde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Feuerwehr geeignete Betreuende für die Kindergruppen der gemeindlichen Feuerwehr. Die Betreuenden werden im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements für die Gemeinde tätig. Diese ehrenamtliche Tätigkeit soll mit **schriftlicher Beauftragung** durch die Gemeinde erfolgen.

Nur für die von der Gemeinde bestellten Betreuer und Betreuerinnen der Kindergruppen, können wir gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII anerkennen.

3. Besteht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung für Eltern oder weitere Personen auch bei **Fahrten von eigenen/fremden Kindern**?
Wie sind diese Personen versichert und wie die fremden Kinder?
Wer haftet im Fall des Unfalls?

Versicherungsschutz nach § 8 (2) SGB VII

Versicherte Tätigkeiten *[für versicherte Personen]* sind auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit [Wegeunfall].

(Nur der unmittelbare Weg vom Ort des Lebensmittelpunktes zum Ort der versicherten Tätigkeit, ggf. unter Berücksichtigung von Fahrgemeinschaften weiterer versicherter Personen.)

→ *Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht dabei **nur für versicherte Personen!** Also **nur für Kinder** die vom Kommandanten in die Kindergruppe aufgenommen wurden und für **Betreuende**, die von der Kommune hierfür **schriftlich beauftragt** wurden!*

4. **Besteht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung auch für Betreuende, wenn diese aktive Mitglieder der Feuerwehr sind, jedoch neben der Betreuung der Kinder in Kindergruppen der gemeindlichen Feuerwehr keinen weiter aktiven Dienst (MTA-Ausbildung nicht vorhanden) leisten?**

➤ **§ 2 (1) Nr. 12 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)**

Kraft Gesetzes sind Personen versichert, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnehmen.

➤ **Artikel 6 (3) BayFwG**

Die Bewerber für den ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr werden vom **Feuerwehrkommandanten** aufgenommen. Bei der Entscheidung über die Aufnahme hat der Feuerwehrkommandant den Personalbedarf der Freiwilligen Feuerwehr und die Eignung des Bewerbers zu berücksichtigen.

→ *Über die Aufnahme und den Verbleib in der Feuerwehr entscheidet der Kommandant!*